

**Einfache Anfrage Böhi-Wil:****«Entzug von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen bei Sozialhilfeabhängigkeit**

Gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn die betreffende Person, oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung muss die Abhängigkeit von der Sozialhilfe dauerhaft und erheblich sein, was nach der kürzlichen Revision des AuG auch für Ausländerinnen und Ausländer gelten wird, die sich schon seit mehr als 15 Jahren legal in der Schweiz aufhalten.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die oben erwähnten Bestimmungen des AuG angewendet werden können, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen und die Bezugsdauer?
2. Besteht für die Sozialämter der Gemeinden eine formelle Meldepflicht der entsprechenden Fälle an das Migrationsamt?
3. Wie viele B- und C-Bewilligungen wurden in den letzten fünf Jahren wegen Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen?
4. Wie viele Personen mit Niederlassungsbewilligung, die seit langem und erheblich von der Sozialhilfe abhängig sind, könnten von der geplanten Aufhebung der 15-Jahre-Regel betroffen sein?»

7. August 2018

Böhi-Wil